

Die Kommunalrichtlinie

„Richtlinie zur Förderung von
Klimaschutzprojekten in
**sozialen, kulturellen und
öffentlichen Einrichtungen**
im Rahmen der Nationalen
Klimaschutzinitiative“



Förderschwerpunkte

Die neue Kommunalrichtlinie



Antragsberechtigte

Voll antragsberechtigt:

Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind

Für Teile antragsberechtigt:

- Schulen und Kindertagesstätten
- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen
- Hochschulen
- Religionsgemeinschaften
- 100 % kommunale Unternehmen
- Unternehmen mit mehrheitlich (50,1%) kommunaler Beteiligung
- Kulturelle Einrichtungen
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften, private Unternehmen, Zusammenschlüsse

Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen

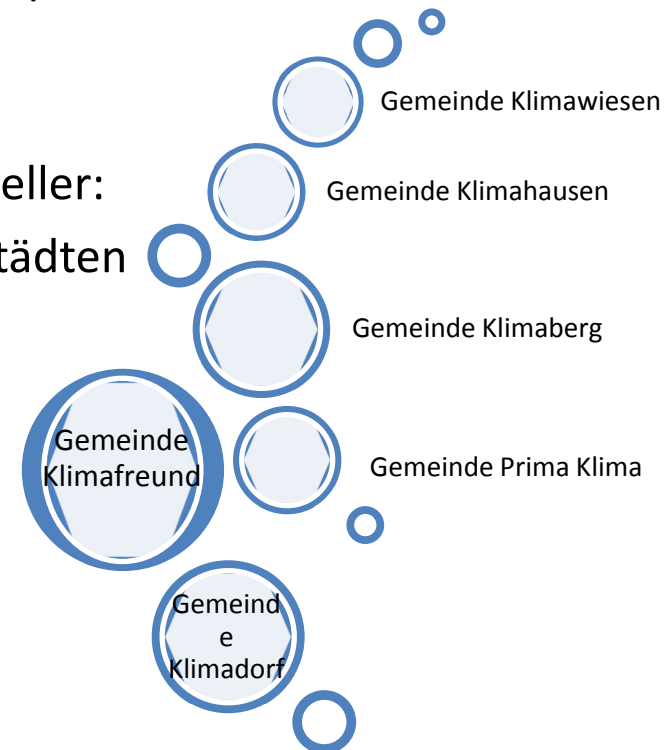
- **Kommunen**, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine **Erhöhung der Förderquote** erhalten:
 - Einstiegsberatung, Konzepte, Teilkonzepte, Klimaschutzmanagement (Erst- und Anschlussvorhaben) und Energiesparmodelle um **bis zu 40 %**,
 - Starterpaket für Energiesparmodelle und investive Klimaschutzmaßnahmen um **bis zu 25 %**,
 - Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen um **bis zu 30 %**.
- Keine erhöhte Förderquote für Teilkonzepte „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“

Interkommunale Kooperation

Anträge von Landkreisen sowie von Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt!

Drei Antragskonstellationen für Landkreise als Antragsteller:

1. **Gemeinsam** mit einigen / allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden
2. Ausschließlich für die eigenen und/oder von den angehörigen Städten und Gemeinden übertragenen **Zuständigkeiten**
3. Als **Koordinator** für mehrere Städte und Gemeinden



Antragstellung

Antragsfenster:

- 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016
- 1. Juli bis 30. September 2016
- 1. Januar bis 31. März 2017
- 1. Juli bis 30. September 2017

Antragstellung nur über:

easy-Online Elektronisches Formular-System für
Anträge, Angebote und Skizzen

Ausnahmen (Ganzjährige Beantragung):

- Klimaschutzmanagement (Erst- und Anschlussvorhaben)
- Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements
- Energiesparmodelle in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten
- Starterpaket im Rahmen von Energiesparmodellen

Förderschwerpunkte

Die Kommunalrichtlinie



Einstiegsberatung

Erhöhte FQ:
bis zu 91 %

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 65 %** der Personal- und Sachausgaben für Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten
- Weiterhin: Begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Max. 15 Beratertage, mind. 5 vor Ort

Hintergrund:

- Umfassende Beratung für einen strukturierten Einstieg in den kommunalen Klimaschutz
- Für Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen



Foto: BMUB, Sascha Hilgers

Förderschwerpunkte

Die Kommunalrichtlinie



Klimaschutz(teil)konzepte – Überblick

= Strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für Klimaschutzanstrengungen

Merkmale:

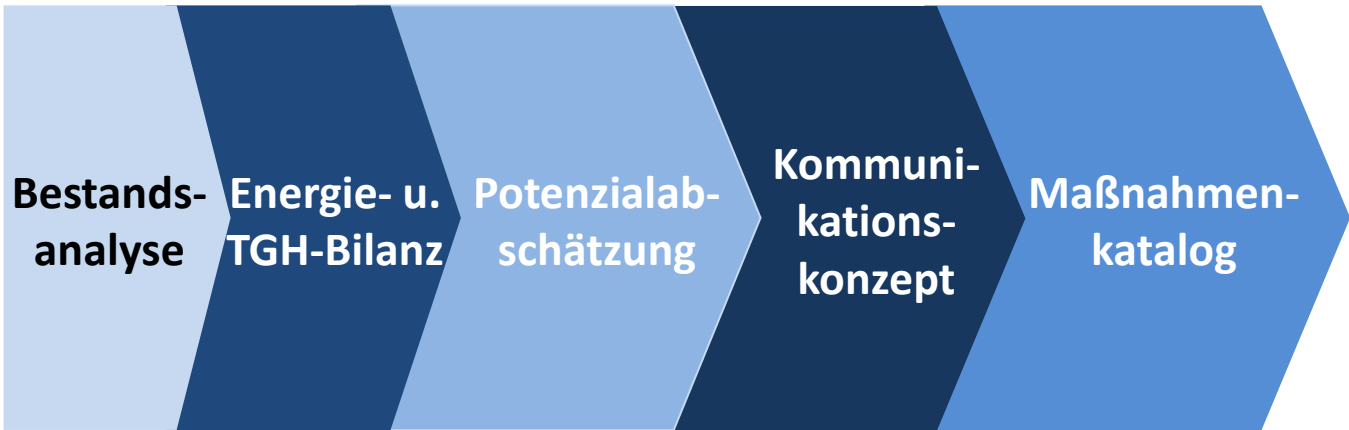
- Maßgeschneidert für Ihre Kommune
- Wo liegen technische und wirtschaftliche THG-Minderungspotenziale?
- Welche Maßnahmen zur Senkung von THG-Emissionen und Energieverbräuchen sind geeignet?
- Festlegung kommunaler Klimaschutzziele
- Controllingkonzept



Foto: Daniele Civello

Klimaschutz(teil)konzepte – wesentliche Bestandteile

Partizipativer
Erstellungsprozess



Klimaschutzkonzept

Öffentlichkeitsarbeit

Controllingkonzept

- Energie- und THG-Einsparung
- Erneuerbare Energien

- mit Handlungsbeschreibungen

Quelle: IFEU

Klimaschutzkonzepte

Berücksichtigung aller relevanter Handlungsfelder:

- Flächenmanagement, eigene Liegenschaften, kommunales Beschaffungswesen, Straßenbeleuchtung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie, Mobilität, Abwasser, Abfall, Umweltbildung, Erneuerbare Energien
- Anpassung an den Klimawandel kann optional berücksichtigt werden



Foto: Daniele Civallo

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte

Integriertes Klimaschutzkonzept

TK Fläche

TK Liegen-
schaften &
Portfoliomgt.

TK Erneuerb.
Energien

TK Abfall +
Potenzialstudie

TK Anpassung

TK Mobilität

TK Wärme

TK
Trinkwasser

TK Innovativ

TK Industrie &
Gew.-gebiete

TK Green-IT

TK Abwasser

Überblick Förderung von Klimaschutz(teil)konzepten

Erhöhte FQ:
bis zu 91 %

Was wird gefördert?

- **Klimaschutzkonzepte:** Zuschuss von **bis zu 65 %**
 - der Sach- und Personalkosten von fachkundigen Dritten
 - Weiterhin: begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- **Klimaschutzteilkonzepte:** Zuschuss von **bis zu 50 %**
 - der Sach- und Personalkosten von fachkundigen Dritten
 - **Ausnahme:** TK Industrie- und Gewerbegebiete, hier max. 50 %
 - Weiterhin: begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Erhöhte FQ:
bis zu 70 %

Hintergrund:

- Pro Antragsteller können max. **ein** Klimaschutzkonzept und bis zu **fünf** Klimaschutzteilkonzepte gefördert werden

Förderschwerpunkte

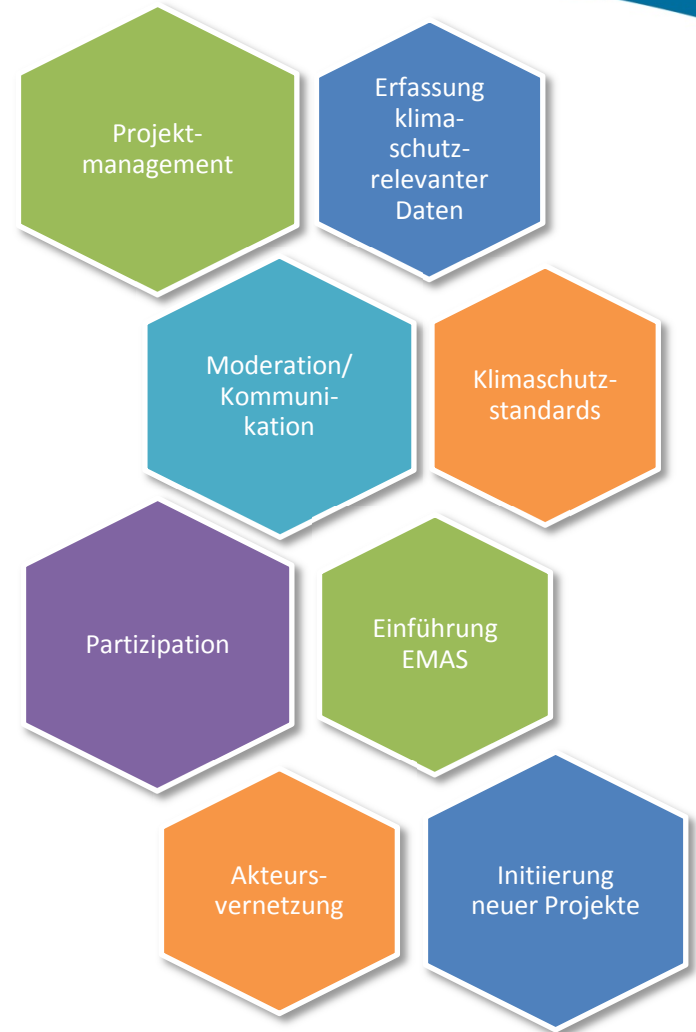
Die Kommunalrichtlinie



Klimaschutzmanagement

Aufgaben einer Klimaschutzmanagerin bzw. eines Klimaschutzmanagers:

- Koordination / Management der Aktivitäten und Akteure in der Kommune
- Integration von Klimaschutzaspekten in die kommunalen Abläufe
- Initiierung und Steuerung von Klimaschutzprojekten mit der Verwaltung, Energieversorgern, Wirtschaft, Bürgern, NGO
- Projekt- und Prozessmanagement
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts
- Presse- /Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Umweltbildung



Klimaschutzmanagement: Erstvorhaben

Erhöhte FQ:
bis zu 91

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 65 %** der
 - Personalkosten,
 - Sachausgaben, Literatur, Reisekostenfür zusätzliches / neues Fachpersonal
- Weiterhin: Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Prozessunterstützung



Foto: BMUB

Hintergrund:

- Vorlage eines max. 3 Jahre alten Klimaschutzkonzepts bzw. eines Teilkonzepts (Liegenschaften, Mobilität, Anpassung, Industrie- und Gewerbegebiete)
- Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und den Aufbau eines Controllingsystems

Klimaschutzmanagement: Anschlussvorhaben

Erhöhte FQ:
bis zu 56%

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 40 %** der
 - Personalkosten,
 - Sachausgaben, Literatur, Reisekosten für zusätzliches / neues Fachpersonal
- Weiterhin: Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Prozessunterstützung

Hintergrund:

- Bewilligungszeitraum bei Klimaschutzkonzepten max. 2 Jahre bei Teilkonzepten 1 Jahr
- Antragsabgabe min. 6 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums (lückenloser Übergang)
- Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem (Teil-)Konzept

Klimaschutzmanagement: Ausgewählte Maßnahme

Was wird gefördert?

- Zuschuss von bis zu 50% der Ausgaben für Investitionen und Installationen
- Deckelung: max. 200.000 €

Hintergrund:

- Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutz(teil)-konzepts sein
- Beantragung während der ersten 18 Monate der Bewilligungszeitraums
- Antragstellung während Erstvorhaben oder Anschlussvorhaben
- Investiv und regionaler Modellcharakter
- THG-Minderungspotential von mind. 70 %



Foto: BMUB

Förderschwerpunkte

Die Kommunalrichtlinie



Energiesparmodelle in Kitas und Schulen

Erhöhte FQ:
bis zu 91%

Was wird gefördert?

- Zuschuss von bis zu 65 % der
 - Personalkosten,
 - Sachausgaben, Literatur, Reisekosten für zusätzliches / neues Fachpersonaloder
 - Sach- und Personalkosten fachkundiger Dritter
- Weiterhin: Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstages im Umfang von max. 1.000 Euro je betreuter Einrichtung
- Bewilligungszeitraum: 4 Jahre



Foto: Daniel Willeke

Hintergrund:

- Finanzielles Anreizsystem zur Einsparung von Strom und Wärme
- KSM unterstützt Bildungsträger bei der Initiierung und Umsetzung von Energiesparmodellen

Starterpaket im Rahmen von Energiesparmodellen

Erhöhte FQ:
bis zu 62,5 %

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind:
 - Sachausgaben für die pädagogische Arbeit
 - Sachausgaben für „Energieteam“
 - Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen



© CCO Public Domain

Abdichten von Außentüren /
Fensterrahmen

Anbringen von **Türschließern**
an Außentüren

Installation von voreinstellbaren
manuellen u. programmierbaren
Thermostatventilen

Ersatz von ineffizienten **Klein-
lüftern** (Zu- und Abluft) durch
bedarfsgeregelte Neugeräte

Einsatz von **Wassersparaufsätzen /
wassersparenden Armaturen** bei
Warmwasserleitungen

Förderschwerpunkte

Die Kommunalrichtlinie



Investive Maßnahmen – Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen

Maßnahme	Förderquote/ <u>erhöhte Förderquote</u>	THG-Einsparungen/ Kriterien
LED-Außen- und Straßenbeleuchtung	20 % (ohne Steuer- und Regelungstechnik) erhöhte FQ bis zu <u>25 %</u>	mind. 70 %
	25 % (mit Steuer- und Regelungstechnik) erhöhte FQ bis zu <u>31,25 %</u>	mind. 80 %
LED-Lichtsignalanlagen	30 % erhöhte FQ bis zu <u>37,5 %</u>	mind. 70 %
LED-Innen- und Hallenbeleuchtung	30 % (in Verbindung mit nutzungsgerechter Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung bzw. Alternativen) erhöhte FQ bis zu <u>37,5 %</u>	mind. 50 %
Raumlufttechnische Anlagen	25 % erhöhte FQ bis zu <u>31,25 %</u>	u.a. Wärmerückgewinnungs- klasse H1 (DIN 13 053)

Überblick Förderung Investive Maßnahmen - Stromtechnologie

Zuwendung

- Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro

Antragsfristen

- Zu den angegeben Antragsfenstern

Bitte beachten Sie:

- Für Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen besteht für ausgewählte Antragsteller die Möglichkeit, erhöhte Förderquoten zu erhalten. Informationen finden Sie im Merkblatt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen“

Investive Maßnahmen – Nachhaltige Mobilität

Was wird gefördert?

- Errichtung verkehrsmittelübergreifender **Mobilitätsstationen**
- Einrichtung von **Wegweisungssystemen** für die Alltagsmobilität
- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch
 - **Ergänzung vorhandener Wegenetze,**
 - **Bau neuer Wege für den Radverkehr** (Errichtung von Fahrradstraßen, Radschnellwegen, Lückenschlüssen von Radwegen)
 - die **Umgestaltung von Knotenpunkten**
 - **LED-Beleuchtung** der neu errichteten Radwege
- Errichtung von **Radabstellanlagen** an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr (sowie auf grundstückszugehörigen Außenflächen)



Foto: Stadt Offenburg

Investive Maßnahmen – Nachhaltige Mobilität

Erhöhte FQ:
bis zu 62,5 %

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 50 %** der Ausgaben für Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten
- Weiterhin: Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurleistungen (nicht für Radabstellanlagen)
- Deckelung: max. 350.000 Euro



Fotos: Jörg Thiemann-Linden, Difu

Hintergrund:

- In einem Kalenderjahr kann jeweils ein Antrag pro Förderbereich gestellt werden
- Flächen/Grundstücke müssen sich im rechtl./wirtschaftl. Eigentum des Antragstellers befinden bzw. muss z. B. ein Gestattungsvertrag vorliegen

Investive Maßnahmen – Stillgelegte Siedlungsabfalldeponien

Erhöhte FQ:
bis zu 62,5 %

Was wird gefördert?

- Zuschuss von **bis zu 50 %** der Ausgaben für Investitionen und Installationen geeigneter Technologien zur Reduzierung von THG-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien
- Weiterhin: Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurleistungen
- Deckelung: max. 450.000 Euro

Hintergrund:

- Aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien und Altablagerungen durch Verfahren der Saug- und Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren
- Ergebnis: Vollständiger Rückgang der Methanbildung (THG-Minderungspotenzial von mind. 50 %)

Förderschwerpunkte

Die Kommunalrichtlinie



Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Was wird gefördert?

- Investive Maßnahmen im Bereich der technischen Anlagen und Gebäuden von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten und Schwimmhallen
- Für die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger wird eine besondere Förderung gewährt
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung, (De-)Montage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten

Hintergrund:

- Anlagen und Gebäude müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Maßnahme	Förderquote/ <u>erhöhte Förderquote</u>	THG-Einsparungen / Kriterien
LED-Außenbeleuchtung mit Steuer- und Regelungstechnik	30 % erhöhte FQ bis zu <u>39 %</u>	mind. 70 %
LED-Innen- und Hallenbeleuchtung	40 % erhöhte FQ bis zu <u>52 %</u>	mind. 50 %
Raumlufttechnische Anlagen	35 % erhöhte FQ bis zu <u>45,5%</u>	u.a. Wärmerückgewinnungs- klasse H1 (DIN 13 053)
Weitere Maßnahmen*	40% erhöhte FQ bis zu <u>52%</u>	

- * • Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen inkl. hydr. Abgleich
- Dämmung von Heizkörpernischen
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen dezentrale Warmwasserbereitung
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser
- Einbau Gebäudeleittechnik
- Einbau Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

Vielen Dank!

...und viel Erfolg für Ihre Klimaschutz-Projekte!

SERVICE &
KOMPETENZ
ZENTRUM



**KOMMUNALER
KLIMASCHUTZ**

beim Deutschen Institut für Urbanistik

Auf dem Hunnenrücken 3
50668 Köln

Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin

Beratungshotline: 030 / 39001-170

skkk@klimaschutz.de

www.klimaschutz.de/kommunen